

Hinweise zur Förderung von Elektro- mobilität im Förderschwerpunkt IV.3 Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme im Rahmen der Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz-
projekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen
Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klima-
schutzinitiative vom 22. Juni 2016

Im Rahmen der Novellierung der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ (Kommunalrichtlinie) 2015/2016 wurde die Förderung von Elektromobilität im Rahmen der Ausgewählten Klimaschutzmaßnahme neu aufgenommen. Gegenstand der Förderung ist die Umstellung und Teilumstellung kommunaler Fuhrparke auf elektrisch betriebene Neufahrzeuge sowie die fahrzeugbezogene, nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Das beinhaltet den Austausch von Altfahrzeugen gegen Batterieelektrofahrzeuge, Plug-in Hybrid-Fahrzeuge (von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge), elektrische Lastenfahräder, E-Bikes und Pedelecs sowie die Anschaffung von fahrzeugbezogenen, nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten (Wall-Box, Ladesäule, etc.). Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung von bis zu 50 %, jedoch maximal 200.000 € gefördert. Die Vorgaben des Merkblattes „Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement“ sind zu beachten.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt online über das Förderportal des Bundes unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

In der Vorhabenbeschreibung benennt der Antragsteller/in die Art und Anzahl der Fahrzeuge die ersetzt werden sollen sowie die Art und Anzahl der neu zu beschaffenden Fahrzeuge bzw. Zweiräder und ggf. dazu zugehöriger Ladepunkte.

Mit den Antragsunterlagen müssen die folgenden Nachweise erbracht werden:

- Die beantragte Maßnahme ist Bestandteil des umzusetzenden Klimaschutzkonzeptes.
- Das geplante Neufahrzeug weist eine CO₂-Einsparung von mindestens 70 % gegenüber dem zu ersetzenden Fahrzeug auf. Bei Hybridelektrofahrzeugen wird ein maximaler CO₂-Ausstoß von 50 g/km bzw. eine elektrische Mindestreichweite von 40 km erreicht. Zur Darstellung kann eine entsprechende Erfassungs-Tabelle verwendet und von der Internet-Seite des PtJ heruntergeladen werden. (<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzmanagement>)
- Bei der Umstellung auf elektrische Zweiräder wird ebenfalls eine CO₂-Einsparung von 70 % gegenüber dem zu ersetzenden Altfahrzeug erzielt.
- Die zu ersetzenden Fahrzeuge befinden sich entweder im direkten Eigentum des Antragstellers oder eines Leasing-Vertrages der mindestens 24 Monate vor Antragstellung abgeschlossen wurde und sind in betriebsbereitem Zustand. Die Neufahrzeuge werden in das direkte Eigentum des Antragstellers erworben.

Die geforderte Mindesteinsparung von 70 % im Vergleich Neufahrzeug zu Altfahrzeug ist durch einen plausiblen Nachweis über die fahrzeugrelevanten CO₂-Emissionen des Alt- und Neufahrzeugs zu erbringen. Dies kann z. B. durch die Zulassungsbescheinigung Teil I (Wert V.7 CO₂ (in g/km) kombinierter Wert) bzw. das CoC-Typendatenblatt oder eine Typenbeschreibung des Herstellers erfolgen. Entsprechend Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) sind alle Fahrzeuge im Unionsraum mit Daten über den Energieverbrauch sowie der CO₂-Emissionen zu beschreiben und in den Typendatenblättern (CoC-Dokumente) der Fahrzeuge zu dokumentieren. Das Kraftfahrzeugbundesamt (KBA) führt eine Liste der „CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchs-Typprüfwerte von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung“.

http://www.kba.de/DE/Fahrzeugtechnik/Fahrzeugtypdaten_amtlDaten_TGV/Auskuenfte_Informationen/Veroeffentlichungen/SV2.html?nn=664622

Ein Nachweis über die Abmeldung bzw. die Veräußerung der Altfahrzeuge ist im Laufe des Vorhabens einzureichen. Die zu ersetzenden Fahrzeuge müssen funktionstüchtig und in Gebrauch sein. Eine Förderung von Unfallfahrzeugen ist daher ausgeschlossen.

Ergänzende Regelungen:

Auf den Fahrzeugen ist in geeigneter Weise auf die öffentliche Förderung hinzuweisen. Hierzu ist, unter Angabe des Fördermittelgebers (NKI / BMUB), eine entsprechend öffentlichkeitswirksame Kenntlichmachung anzubringen. Diese muss gut lesbar und der Fahrzeuggröße entsprechend gestaltet sein.

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.:

- Ausgaben für bewegliche Ausrüstungsgegenstände wie z. B. elektr. Nachrüstsätze, Fahrradkleidung, Schlösser

Kontakt

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge. Inhaltliche und administrative Fragestellungen vor und während der Antragstellung sowie zur Vorhabenbetreuung werden gerne durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantwortet.

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Zimmerstraße 26 – 27
10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen